

# BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND -BEDINGUNGEN FÜR DEN VERKEHR MIT TAXEN (TAXITARIFORDNUNG) IM LANDKREIS UNTERALLGÄU

vom 10. April 2024 (KABl. Nr. 23 vom 18. April 2024 S. 149)

Das Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl I Nr. 56), und des § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V) sowie des § 15 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184, BayRS 2015 1-1-V) folgende Verordnung:

## § 1

### Begriffserklärung

- Leerfahrt** ist die vom Fahrgast bestellte Anfahrt eines Taxis. Anfahrstrecke ist dabei die Strecke der tatsächlichen Anfahrt, höchstens jedoch die Strecke vom Taxenstand zum Abholort.
- Abholort** ist die Stelle, an der Fahrgäste einsteigen.
- Abholfahrt** ist die nach einer Leerfahrt durchgeführte Fahrt eines Taxis vom Abholort zum Taxenstand oder zu einer Stelle, die zwischen dem Abholort und dem Taxenstand liegt.
- Rundfahrt** ist die Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen vom Taxenstand zu mindestens einem Fahrtziel und dann zurück zum Taxenstand oder zu einer Stelle innerhalb eines Umkreises vom 200 m (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Taxenstandes.
- Zielfahrt** ist jede andere Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Zielfahrt eine Leerfahrt vorausgeht oder nicht.
- Wartezeit** ist die Zeit, während der ein Taxi auf einer Leer-, Abhol-, Rund- oder Zielfahrt auf Veranlassung eines Fahrgastes oder aus verkehrlichen Gründen zum Stehen kommt.

## § 2

### Festsetzung und Geltungsbereich der Beförderungsentgelte

1. Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz im Landkreis Unterallgäu haben, werden die in den §§ 3 bis 8 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt. Sie werden von dem an jedem Taxi angebrachten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeiger angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.
2. Der Geltungsbereich dieser Beförderungsentgelte umfasst das Gebiet des Landkreises Unterallgäu und das Gebiet der Stadt Memmingen.
3. Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) der in Abs. 1 genannten Unternehmer besteht gem. § 47 Abs. 4 PBefG nur für Fahrten innerhalb des in Abs. 2 bestimmten Geltungsbereiches (Pflichtfahrgebiet).

## § 3

**Beförderungsentgelte**

1. Für die Benützung von Taxen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5 und 6 dieser Verordnung etwas anderes ergibt, Gebühren nach folgenden Tarifen berechnet:

**Tarif I**

Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl und die Tageszeit

Grundpreis	5,30 Euro
Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis 133,33 m	5,50 Euro
Kilometerpreis (0,20 € / 133,33 m)	1,50 Euro/km

**Tarif II**

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl und die Tageszeit

Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die Wegstrecke bis 74,07 m	5,50 Euro
Kilometerpreis bis 5 km (0,20 € / 74,07 m)	2,70 Euro / km
Kilometerpreis ab 5 km (0,20 € / 80,00 m)	2,50 Euro / km

2. Die Beförderungsentgelte nach den Tarifen I und II werden für die Strecke von Beginn der Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt. Wenn bei einer Fahrt ein neuer Tarif maßgeblich wird, so ist von da an nur das „Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke“ i.S.d. Absatzes 1 nach dem neuen Tarif zu berechnen.

3. Es gelten folgende Zuschläge:

a) Für die Fahrt mit einem Großraumtaxi fällt ab dem 5. Fahrgast ein Zuschlag an in Höhe von 8,00 Euro.

b) Beförderung von Kleintieren  
Für jedes frei transportierte Tier je Transportbehälter oder Käfig 0,50 Euro

Blindenhunde sind frei zu befördern; dies gilt auch für Hunde, die für taube, schwerhörige und andere hilflose Menschen unentbehrlich sind.

c) Beförderung von Gepäck  
Üblicherweise im Fahrgastraum mitgeführtes Handgepäck (Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen, Rollator und Kinderwagen frei

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,50 Euro

sperriges Gepäck (z.B. Fahrrad, je Einheit) 1,00 Euro

d) Der Maximalbetrag der Zuschläge darf je Beförderungsauftrag nicht überschreiten: 10,00 Euro

## § 4

### Wartezeiten

Das Entgelt für Wartezeiten beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit

bis 8 Minuten je Stunde (0,20 € / 19,46 s)	37,00 Euro
ab 8 Minuten je Stunde (0,20 € / 16,36 s)	44,00 Euro

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen

im Tarif I (1,50 €)

bis 8 Minuten	(37 €)		24,67 km/h
über 8 Minuten	(44 €)		29,33 km/h

im Tarif II

bis 8 Minuten	(37 €) und bis 5 km	(2,70 €)	13,70 km/h
über 8 Minuten	(44 €) und bis 5 km	(2,70 €)	16,30 km/h
bis 8 Minuten	(37 €) und über 5 km	(2,50 €)	14,80 km/h
über 8 Minuten	(44 €) und über 5 km	(2,50 €)	17,60 km/h.

Die Berechnung der Umschaltgeschwindigkeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger erfolgen.

## § 5

### Störungen des Fahrpreisanzeigers

1. Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb der Fahrpreisanzeiger verantwortlich. Sie haben jede Störung des Fahrpreisanzeigers und ihre Behebung jeweils unverzüglich dem Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim zu melden.
  
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt für die etwaige Leerfahrt und die Fahrt mit Fahrgästen, jedoch ausschließlich der Rückfahrt zum Taxenstand nur nach den zurückgelegten Kilometern berechnet. Für jeden zurückgelegten Kilometer werden berechnet
 

bei einer Fahrt i.S.d. Tarif I	0,90 Euro
bei einer Fahrt i.S.d. Tarif II	1,55 Euro
mindestens jedoch	3,00 Euro.
  
3. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird eine Wartezeit bis zu 5 Minuten nicht berechnet; übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so darf für jede Minute der Wartezeit ein Entgelt von 0,40 Euro berechnet werden.

## § 6

### Verwendung des Fahrpreisanzeigers

1. Personenbeförderungsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

## § 7

### Allgemeine Vorschrift

1. Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf nur der Gesamtfahrpreis (einschließlich Zuschlag) gefordert werden, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird. Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
2. Die Taxiführerin /der Taxifahrer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, der Fahrgast bestimmt etwas anderes.
3. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen.
4. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen jeweils eine Quittung über die bezahlten Beförderungsentgelte auszuhändigen.

Diese Quittung muss enthalten:

- a) Eine aufgeschlüsselte Zusammenstellung der berechneten Beförderungsentgelte
  - b) Ordnungsnummer sowie Name des Unternehmers und Betriebssitzadresse
  - c) Fahrtstrecke (Start- und Endpunkt sowie Fahrtroute) mit Datum
  - d) Name und Unterschrift der Taxifahrerin / des Taxifahrers.
5. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen (§ 10 BOKraft - Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr).

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

1. Wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt gem. § 61 Abs. 1 Nr. 3 c und Nr. 4 PBefG ordnungswidrig.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 9****Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) im Landkreis Unterallgäu vom 22.06.2022 außer Kraft.

Mindelheim, 10.04.2024  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Alex Eder  
Landrat